

Von einem unsittlichen — mithin möglicherweise nichtigen — völkerrechtlichen Rechtsgeschäft ist etwa dann die Rede, wenn ein Staat gegenüber einem andern Verpflichtungen eingeht, die es ihm unmöglich machen, seine Aufgaben als Staat zu erfüllen.<sup>321</sup> Verdross<sup>322</sup> versteht darunter beispielsweise die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, die Möglichkeit der Verteidigung gegen äußere Angriffe, die Errichtung von Schulen und Spitälern usf. Wenn Dahm<sup>323</sup> hierzu festhält, daß längst nicht jeder Vertrag, «den ein Staat unter Ausnutzung seiner politischen, militärischen, wirtschaftlichen Überlegenheit und der Ausnutzung der Notlage des andern abschließt, ... selbst wenn er der stärkeren Partei auf Kosten der schwächeren unangemessene Vorteile bringt», deshalb nichtig sei, belegt dies eindrücklich die schwache Rechtsstellung des unterlegenen Vertragspartners im Völkerrecht. Aufgrund dieser Lage wird man grundsätzlich den Begriff des unsittlichen völkerrechtlichen Vertrages im allgemeinen restriktiv verwenden. Aber auch andere Gründe sprechen gegen die Qualifikation des Zollanschlußvertrages als unsittliches Rechtsgeschäft. Einmal ist die Erhebung von Zöllen nicht als wesentliche Staatsfunktion anzusprechen, denn ein Staat kann durchaus ohne derartige Abgaben bestehen. Schwieriger gestaltet sich die Beurteilung der im Gefolge des Zollanschlusses anwendbaren Bundesgesetzgebung, welche immerhin in die verschiedensten Bereiche staatlicher Tätigkeit hineinreicht.<sup>324</sup> Aber auch hier wird keine staatliche Hauptfunktion in einem Umfange fremdbestimmt, daß von einer Verunmöglichung staatlicher Aufgabenerfüllung gesprochen werden könnte. Selbst wenn das Gegenteil zuträfe, ließe sich noch argumentieren, Liechtenstein stimme der schweizerischen Rechtssetzung vorbehaltlos zu, weil es diese als für sich am zuträglichsten beurteile. Überdies ist einmal mehr zu bedenken, daß das Nahverhältnis jederzeit rechtlich auflösbar ist. Dem allfälligen Einwand, nicht der Zollanschlußvertrag allein, sondern das gesamte Netz vertraglicher Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bewirke einen unsittlichen Zustand im Sinne des Völkerrechts, ist zu entgegnen, daß auch die andern Verträge als Einzelakte liechtensteinischer Politik solche Vorschriften erlassen. Dominiert aber ein Partner über den

<sup>321</sup> Dahm III 60.

<sup>322</sup> 172.

<sup>323</sup> III 60 f.

<sup>324</sup> Vgl. etwa das letztmals in BBl 1949, II 1000 als Anlage I zum Zollanschlußvertrag publizierte Verzeichnis der bundesrechtlichen Erlasse, die im Fürstentum Liechtenstein gestützt auf den Zollanschlußvertrag Anwendung finden. Nachführungen wurden bis 1958 vorgenommen; LGBl 1958, Nr. 22.